

Gemeinde Küssaberg



Gemeinde Küssaberg
Gemeindezentrum 1
79790 Küssaberg

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler

Projekt: **Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des Bebauungsplanes „Ettikon III“
im Ortsteil Ettikon**

Bericht: **Umweltbericht**

Auftraggeber: Gemeinde Küssaberg

Datum: 11.09.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/Abgrenzung des Vorhabens	2
1.3	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	4
2.1	Unterlagen	4
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	4
2.3	Vermeidungsmaßnahmen	9
2.4	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	10
3.	Zusammenfassung	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 01:	Vorgefundene Biotoptypen	4
Tabelle 02:	Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Vorhabengebiets	5
Tabelle 03:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	8
Tabelle 04:	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	10



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Küssaberg plant die Erweiterung des Ortsteils Ettikon. Der Flächennutzungsplan sieht diese Erweiterung bereits vor. Die Realisierung des neuen Wohngebietes erfordert die Erweiterung eines Lärmschutzwalls, der im Flächennutzungsplan bislang nicht dargestellt ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ettikon III“ durchgeführt und verfolgt das Ziel, die Erweiterung der Siedlung durch die Aufnahme der Darstellungen für den notwendigen Lärmschutzwall in die vorbereitende Bauleitplanung möglich zu machen.

1.2 Lage/Abgrenzung des Vorhabengebiets

Der Geltungsbereich des geplanten Lärmschutzwalls liegt am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Ettikon in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut-Tiengen und umfasst ca. 0,57 ha. Nördlich und nordöstlich der Fläche befindet sich die Landesstraße L 161, welche aufgrund ihres Verkehrslärms die Lärmschutzmaßnahme erforderlich macht. Im Nordwesten befindet sich die asphaltierte Hofstraße, dahinter der bestehende Lärmschutzwall. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Abb. 01: Blick von Süden auf das Vorhabengebiet



1.3 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Realisierung der Bebauung „Ettikon III“ antwortet die Gemeinde Küssaberg auf die konstante Nachfrage nach Wohnbauflächen. Zur Realisierung der Erweiterung sind Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Diese sollen dadurch erfolgen, dass der bestehende Wall nach Süd-Osten hin erweitert wird.

Die Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die bisher für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche als Grünfläche darzustellen. Zusätzlich wird die Grünfläche mit einer linienhaften Schraffur überlagert, die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes darstellt, dies entspricht auch der Darstellung des bestehenden Lärmschutzwalls. Die vorhandene Darstellung des Altlastenverdachts bleibt unverändert erhalten.



Abb. 02: Ausschnitt vom Planteil „Änderung des Flächennutzungsplans der GVV Küssaberg im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Ettikon III“



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandsituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie von Ortsbegehungen. Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt: Waldshut-Tiengen)
- Digitale Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Bodenschätzung (Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt; LUBW)
- Schutzgebiete (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/Biotoptypen, Tiere, Boden, bedeutsame Flächen, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/Biotoptypen, Tiere, Boden, bedeutsame Flächen, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche werden nachfolgend beschrieben und bewertet.

Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen

Folgende Biotoptypen wurden auf dem Grundstück festgestellt:

Tabelle 01: Vorgefundene Biotoptypen

Biototyp	Beschreibung/Charakteristik	Bedeutung
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	sehr gering

Die Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen wird insgesamt als **sehr gering** bewertet.



Schutzgut Tiere

Die Bewertung des Schutzgutes Tiere umfasst das gesamte Vorhabengebiet „Ettikon III“ und somit neben der Fläche des geplanten Lärmschutzwalls, auch die Fläche, die als neues Wohngebiet ausgewiesen werden soll.

Innerhalb des Vorhabengebiets „Ettikon III“ befindet sich im Bestand größtenteils Ackerland (37.11). Zudem gibt es Flächen mit Ruderalvegetation (35.64), einen Wirtschaftsweg mit Bewuchs (60.24) und eine Gartenfläche (60.60), welche potentielle Lebensräume für Tiere darstellen.

Vögel

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse ist mit dem Vorkommen folgender Vogelarten innerhalb des Vorhabengebiets zu rechnen:

Tabelle 02: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Vorhabengebiets

Art	RL BW ¹	RL D ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Nutzung des Gebietes
Amsel			x	bes. geschützt	NG
Blaumeise			x	bes. geschützt	NG, ev. BV
Elster			x	bes. geschützt	NG
Feldsperling	V	V	x	bes. geschützt	NG
Girlitz			x	bes. geschützt	NG
Grünfink			x	bes. geschützt	NG
Kohlmeise			x	bes. geschützt	NG, ev. BV
Rabenkrähe			x	bes. geschützt	NG
Mäusebussard			x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Ringeltaube			x	bes. geschützt	ev. NG
Rotmilan			x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Star		3	x	bes. geschützt	NG
Stieglitz			x	bes. geschützt	NG
Turmfalke	V		x	bes. geschützt, streng geschützt	NG

¹ RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 31.12.2019), LUBW

¹ RL D = Rote Liste Baden-Württemberg (Stand Juni 2021), LUBW

³ VS-RL Art I = Europäische Vogelarten gemäß Artikel I der Vogelschutzrichtlinie

NG = Nahrungsgast, ev. NG = eventuell Nahrungsgast; ev. BV = eventuell Brutvogel



Streng geschützte Vogelarten; FFH-Arten

Als streng geschützte Vogelarten nutzen der Mäusebussard, der Rotmilan sowie der Turmfalke die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat. Durch die vorhandene Habitatstruktur besteht zudem die Möglichkeit auf ein Brutvorkommen der Feldlerche. Aufgrund der Hochspannungsleitungen und der Nähe zur Bebauung wird jedoch von keinem Brutvorkommen ausgegangen.

Vogelarten der Vorwarnliste V Baden-Württemberg

Der Feldsperling und der Turmfalke sind Arten, die in einer der Vorwarnlisten der o.g. Roten Listen geführt werden. Die Vögel nutzen das untersuchte Areal wahrscheinlich gelegentlich als Nahrungshabitat.

Vogelarten der Roten Liste

Der Star ist in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. Er nutzt das untersuchte Areal ebenfalls gelegentlich als Nahrungshabitat.

Häufige Vogelarten

Als weitere Vogelarten treten wahrscheinlich die Amsel, die Blaumeise, die Elster, der Girlitz, der Grünfink, die Kohlmeise, die Rabenkrähe, die Ringeltaube sowie der Stieglitz innerhalb des Untersuchungsgebietes auf.

Gesamtbewertung Vögel

Insgesamt sind mit mindestens 14 Vogelarten innerhalb des Areals zu rechnen. Die Ackerflächen werden überwiegend als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt, mit Brutvorkommen ist aufgrund fehlender Strukturen, Hochspannungsleitungen und der direkten Nähe zur Bebauung nicht zu rechnen. Es kann insbesondere von einem Vorkommen der aufgeführten Greifvogelarten ausgegangen werden. Die untersuchten Flächen weisen eine **mittlere** Bedeutung für die Vögel auf.

Fledermäuse

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen den Fledermäusen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat.



Laut der „Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse als eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Eignung von Standorten zur Planung von Windenergieanlagen“ Stand 2019 der LUBW könnten folgende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*); RL BW¹ 3, RL D² V
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*); RL BW¹ 2, RL D² V
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*); RL BW¹ i, RL D² V
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*); RL BW¹ 3, RL D² V
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*); RL BW¹ 1, RL D² 2
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*); RL BW¹ 2, RL D² 3
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); RL BW¹ 3
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); RL BW¹ 3

¹ = Rote Liste Baden-Württemberg, LUBW

² = Rote Liste Deutschland

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

Aufgrund fehlender Gebäude und größerer Bäume sind innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Fledermausquartiere zu erwarten.

Aufgrund der der möglichen Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat hat das Vorhabengebiet eine **mittlere** Bedeutung für die Fledermäuse.

Reptilien

Im Mai und Juni 2021 wurde zur Überprüfung des Vorkommens von Reptilien je eine Untersuchung durchgeführt. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem flächendeckendem Abgehen und durch gezieltes Absuchen von als Versteck geeigneten Strukturen und wichtigen Habitatstrukturen. Zudem wurden drei Schlangenbleche ausgelegt, die bei den Begehungen kontrolliert wurden.

Die erste Begehung fand am 25.05.2021 (0,5-stündiger Begang, 15°, 3/8 bewölkt) unter günstigen Witterungsbedingungen statt.

Die zweite Begehung fand am 02.06.2021 (0,5-stündiger Begang, 22°, 0/8 bewölkt) unter günstigen Witterungsbedingungen statt.



Trotz optimaler Witterungsverhältnisse konnte kein Vorkommen von Eidechsen festgestellt werden. Auf Grund der großflächigen Ackerflächen und der fehlenden Gehölze wird daher nicht von einem Vorkommen der Eidechsen ausgegangen.

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Fledermäuse und Vögel weist das **Schutzgut Tiere** insgesamt eine **mittlere** Bedeutung für den untersuchten Landschaftsraum auf.

Bedeutsame Flächen

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich keine geschützten Biotope, die Flächen liegen nicht innerhalb eines Biotopverbunds.

Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Fläche

Die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle beschrieben und bewertet.

Tabelle 03: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/Charakteristik	Bedeutung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Geologischer Untergrund: wärmzeitliche Schotter der Niederterrassen - Entwicklung in Brauner Auenboden und Pararendzina. <i>Brauner Auenboden:</i> mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit sehr hoher Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittlere Filter- und Puffereigenschaft geg. Schadstoffe <i>Pararendzina:</i> mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit sehr hoher Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittlere Filter- und Puffereigenschaft geg. Schadstoffe - In etwa der Hälfte des Vorhabengebiets befindet sich eine Altlasten-Verdachtsfläche (siehe Abb. 02). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Bereich eine Funktionserfüllung der dortigen Böden gegeben ist. 	mittel - hoch
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - hydrogeolog. Einheit: Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter) Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: hoch (Lockergestein) Schutzfunktion der Deckschicht: gering Durchlässigkeit: hoch - Das Vorhabengebiet (Flurstück 952) liegt im Einzugsbereich des Tiefbrunnen Kirschbaumäcker. Ein Wasserschutzgebiet ist jedoch nicht festgesetzt. Der bestehende Tiefbrunnen wird in Kürze ersetzt. 	hoch



Schutzgut	Beschreibung/Charakteristik	Bedeutung
Oberflächen-gewässer	Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Vorhabengebiets.	keine
Klima/Luft	Klimatope: landwirt. Nutzfläche (Ackerland) - Hauptsächlich Kaltluftentstehungsgebiet - Kaltluft fließt hauptsächlich nach Süd-Westen in Richtung Rhein, ohne direkten Siedlungsbezug	gering
Landschafts-bild	- Landschaftsbildeinheit: landwirt. Nutzflächen (Ackerland): Eigenart: gering, Vielfalt: gering, Naturnähe: gering	gering
Mensch/Erholung	- der südlich angrenzende „Äußerer Hofweg“ und die nördlich gelegene „Hofstraße“ führt einerseits zur L 161 und andererseits in Richtung bestehende Bebauung. Sie stellen auch einen Verbindungsweg zu anderen landwirt. genutzten Wegen dar, die Nutzung durch Spaziergänger und Radfahrer ist sehr wahrscheinlich. - Das Vorhabengebiet grenzt an ein Gebiet mit Wohnnutzung an.	gering bis mittel
Fläche	- keine versiegelten oder bebauten Flächen - Nutzung der Fläche als Ackerland - In etwa der Hälfte des Vorhabengebiets befindet sich eine Verdachtsfläche für Altlasten	hoch

2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens festgesetzt:

- Boden-/Grundwasserschutz

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Beleuchtung im Außenraum soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.



- Pflanzfestsetzungen
Der Lärmschutzwall ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

2.4 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisung des FNP-Änderungsgebietes sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 04: Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Pflanzen/ Biotoptypen sehr geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubbelastung. - Anlagebedingt gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Im Zuge der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme werden neue Grünflächen angelegt. - Keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen.
Tiere mittlere Bedeutung	<p>Die Bewertung des Schutzgutes Tiere umfasst das gesamte B-Plangebiet „Ettikon III“ und somit neben der Fläche des geplanten Lärmschutzwalls, auch die Fläche, die als neues Wohngebiet ausgewiesen werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubbelastung. - Anlagebedingter Verlust von best. Acker und Ruderalvegetationsflächen als potentielles Jagd- und Nahrungshabitat für Vögel. Ausweichquartiere in direkter Nähe bleiben zwar erhalten, werden jedoch insbesondere für Greifvögel verringert (Jagdhabitats). Von einem Brutvorkommen der Feldlerche ist aufgrund der Nähe zur Bebauung und der Hochspannungsleitungen nicht auszugehen. Insgesamt ist keine Gefahr für den Erhalt der Populationen gegeben. - Verlust von pot. Jagdhabitatsflächen von Fledermäusen, die neu entstehenden Grünflächen mit ihren Gehölzen können jedoch weiterhin als Jagdhabitats genutzt werden. Von einer Gefahr für die Population ist nicht auszugehen. - Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zaun- oder Mauereidechse, konnte nicht festgestellt werden. - Angrenzend an das B-Plangebiet sind mögliche Quartier-/Jagd- und Nahrungshabitats vorhanden. - Keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. - Insgesamt ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden „besonders“ und „streng geschützten“ Vogel- und Fledermausarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Boden mittlere bis hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt kann es zur Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen werden die Bodenfunktionen nach Abschluss der Bauarbeiten bestmöglich wiederhergestellt. - Anlagebedingt kommt es im Bereich des Walls durch dessen Aufschüttung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Schutzgutes Boden. Bei ca. der Hälfte der Fläche handelt es sich jedoch um eine Altlastenfläche und keine natürlich gewachsenen Bodenstrukturen. Der Boden innerhalb der Altlasten-Fläche wird gem. Rücksprache mit dem Umweltamt Waldshut mit einer mittleren Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen, Wertstufe 2, bewertet. - Keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen.
Grundwasser hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist darauf zu achten, dass baubedingt keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen. - Anlagebedingt kommt es zu keiner Verringerung der Versickerungsflächen und damit der Grundwasserneubildung, da die Fläche vollständig als Grünfläche bestehen bleibt. - Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
Klima/Luft geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Klima oder die Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. - Anlagebedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung. Die Funktion der Grünfläche als überwiegend kaltluftproduzierenden Flächen ohne Durchlüftungsfunktion bleibt erhalten bzw. wird durch die Pflanzung von Gehölzen als zusätzlich frischluftproduzierende Fläche aufgewertet.
Landschaftsbild geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrübergehende mögliche Beeinträchtigung durch die Baustelle. - Anlagebedingt wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes im Bereich des Walls überformt. Durch mögliche Gehölzpflanzungen innerhalb der Grünfläche kann der typische Ortsrandbildcharakter wiederhergestellt werden. - Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Mensch/Erholung geringe bis mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung. - Anlagebedingte Überformung einer Offenlandfläche (Acker) entlang des Weges „Äußerer Hofweg“, der sehr wahrscheinlich zur Erholung genutzt wird. Die Vorhabengebiet bleibt als Grünfläche erhalten. - Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/Erholung sind nicht zu erwarten.
Fläche hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Überformung von landwirtschaftlich genutztem Ackerland mit Teilbereichen, die potentiell mit Altlasten belastet sind. - Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung.



3. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des geplanten Lärmschutzwalls liegt am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Ettikon in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut-Tiengen und umfasst ca. 0,57 ha. Nördlich und nordöstlich der Fläche befindet sich die Landesstraße L 161, die aufgrund ihres Verkehrslärms die Lärmschutzmaßnahme erforderlich macht.

Durch die geplante Lärmschutzmaßnahme gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Fläche ist in Teilen als potentiell mit Altlasten belastete Fläche ausgewiesen. Das Vorhabengebiet wird im Bereich des Walls überformt und bleibt als unversiegelte Grünfläche erhalten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte kein Brutvorkommen von Vögeln festgestellt werden. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich vornehmlich um ubiquitäre Arten. Von einem Brutvorkommen der Feldlerche ist aufgrund der Nähe zur Bebauung und der Hochspannungsleitungen nicht auszugehen.

Das geplante Wohngebiet „Ettikon III“ führt zum Verlust von pot. Jagdhabitaten von Fledermäusen.

Durch die festgesetzte Anlage einer Grünfläche entstehen neue potentielle Lebensräume innerhalb des Vorhabengebiets, welche von Vögeln und Fledermäusen als mögliches Brut- und Jagdhabitat genutzt werden können.

Vom Frühjahr bis zum Sommer 2021 wurden Untersuchungen zu Eidechsen durchgeführt. Ein Vorkommen der Reptilien konnte dabei nicht nachgewiesen werden.

Um Verbotstatbestände gem. nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

Insgesamt ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden „besonders“ und „streng geschützten“ Vogel- und Fledermausarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch das Vorhabengebiet wird der bisher unbebaute und unversiegelte Boden im Bereich des Walls überprägt.

Der durch die Überformung stattfindende Eingriff in das Schutzgut Fläche stellt eine Beeinträchtigung dar. Das Vorhabengebiet ist bisher nicht bebaut, wird jedoch auch nach



Umsetzung der Maßnahme als Grünfläche bestehen bleiben. Ein Teil des Vorhabengebiets ist eine potentiell mit Altlasten belastete Fläche.

Werden die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, sind keine Beeinträchtigungen für die restlichen Schutzgüter zu befürchten.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)